

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 35 gem. § 15a Coronaschutzverordnung NRW vom 15. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie des § 15a der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 35 gem. § 15a Coronaschutzverordnung NRW vom 15. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Sie gilt ab sofort.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 35 gem. § 15a Coronaschutzverordnung NRW“ vom 15. Oktober 2020 ist durch die „Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung“ vom 18.10.2020 sowie durch die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung überholt.

Bielefeld, den 21.10.2020

i. V.
Nürnberger
Beigeordneter